



Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.
BV/181/2020**

Geschäftsbereich
Dezernat III

| Beratungsfolge | Termin | Zuständigkeit | Status der Sitzung |
|-----------------------|------------|---------------|--------------------|
| Technischer Ausschuss | 17.11.2020 | Entscheidung | öffentlich |

TOP **Jährliche Wirtschaftsplanung für die landkreiseigenen Waldflächen in den Jahren 2020 bis 2022**

Bernd Lange
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Technische Ausschuss nimmt die jährliche Wirtschaftsplanung der Jahre 2020, 2021 und 2022 für den landkreiseigenen Wald zustimmend zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Die negativen finanziellen Auswirkungen wurden in der Planung des Doppelhaushaltes 2021 und 2022 berücksichtigt.

Begründung

Der Landkreis Görlitz ist Eigentümer von 516 ha Wald. Gemäß § 48 Abs. 1 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) erfolgt die Bewirtschaftung von Körperschaftswald auf der Grundlage von periodischen Betriebsplänen. Die periodische Betriebsplanung ist eine vorrangig naturale 10-Jahres-Planung (Forsteinrichtung 2017-2026), aus der sich die jährlichen Wirtschaftspläne ableiten.

Aufgrund der dramatischen Waldschadenssituation (Sturm , Dürre und Borkenkäfer) unterliegt der Holzmarkt einem enormen Preisverfall und der Holzabsatz ist extrem schwierig.

Unter diesen Umständen wird in den Jahren 2020 bis 2022 deutlich von der 10-Jahresplanung abgewichen und es werden nur 34% bis 45% der ursprünglich geplanten Holzmengen eingeschlagen. Dabei handelt es sich in erster Linie um Waldschutzmaßnahmen zur Beräumung des Borkenkäferbefalls. Die erhöhten Aufwendungen und geringen Holzerlöse führen bei der Finanzplanung zu einem negativen Betriebsergebnis in Höhe von:

3187,-€ im Jahr 2020

3130,-€ im Jahr 2021

4999,-€ im Jahr 2022

Bei den Beträgen handelt es sich ausschließlich um Unternehmer- und Sachkosten. Die Personalkosten von jährlich etwa 2000 Arbeitsstunden für die im Landkreis beschäftigten Waldarbeiter sind dabei nicht berücksichtigt.

Gem. § 48 Abs. 4 SächsWaldG hat die Körperschaft über den jährlichen Wirtschaftsplan zu beschließen und den Beschluss innerhalb eines Monats der oberen Forstbehörde vorzulegen. Der jährliche Wirtschaftsplan kann durch diese innerhalb eines Monats nach Vorlage des Beschlusses beanstandet werden, wenn er gegen das Waldgesetz bzw. auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen verstößt. Die vorliegende Planung erfolgte durch das Kreisforstamt.

Anlagen:

Wirtschaftspläne 2020, 2021, 2022